

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA, Ing. Sampl, Obermoser und Ing. Wallner betreffend ein Gesetz, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert wird

Die Umsetzung der auf Bundesebene und im Landesdienst bereits eingeführten Wiedereingliederungsteilzeit (§ 13a AVRAG, § 20c VBG und § 15j L-VBG) für den Salzburger Gemeindedienst war bis dato im Rahmen einer umfangreicheren Novelle des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 vorgesehen. Da einerseits ein vordringlicher Bedarf besteht, das Instrument der Wiedereingliederungsteilzeit auch für die Gemeinde-Vertragsbediensteten ehestens nutzen zu können und da andererseits die Umsetzung der erwähnten Gesetzesnovelle voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sollen die bezüglichen Bestimmungen vorgezogen so rasch als möglich in Geltung treten.

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen soll folglich auch im Gemeindedienst nach langen Krankenständen ein nach arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten gestalteter Wiedereinstieg in die berufliche Tätigkeit ermöglicht werden. Als Ergänzung zum aliquot zustehenden Entgelt aus der Teilzeitbeschäftigung gebührt bei solchen Maßnahmen in privaten Dienstverhältnissen gemäß § 143d ASVG ein Wiedereingliederungsgeld. Gemäß § 84 B-KUVG findet diese Bestimmung auch auf Vertragsbedienstete Anwendung, wenn dienstrechtlich eine spezifische Teilzeitregelung zum Zweck der Wiedereingliederung vorgesehen ist. Im Unterschied zur Gewährung des Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeldes, die nach den §§ 26 und 26a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 gewährt werden können, ist es nicht erforderlich, dass diese landesgesetzlichen Dienstrechtsbestimmungen einem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild (im Fall des Wiedereingliederungsgeldes dem § 13a AVRAG) gleichartig sein müssen, es reicht daher aus, wenn die für das Ziel der Wiedereingliederung in das Arbeitsleben wesentlichen Elemente angeordnet werden. Als solche wesentlichen Elemente werden gesehen:

- das Vorliegen eines längeren Krankenstandes (mindestens sechs Wochen);
- eine bestimmte Mindestdauer des Dienstverhältnisses (mindestens drei Monate);
- eine zeitliche Begrenzung der vereinbarten Teilzeit (zwischen einem Monat und sechs Monaten) und die Festlegung eines Rahmens für das Ausmaß der Verkürzung der regelmäßigen Wochendienstzeit;
- die arbeitsmedizinische Betreuung der Wiedereingliederungsmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 23. März 2022

Mag. Mayer eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Egger MBA eh.

Ing. Sampl eh.

Obermoser eh.

Ing. Wallner eh.

Gesetz vom, mit dem das das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 143/2020, wird geändert wie folgt:

1. Inhaltsverzeichnis: Ergänzung des neuen § 27a.

2. Nach § 27 wird eingefügt:

„Wiedereingliederungsteilzeit

§ 27a

(1) Eine Wiedereingliederungsteilzeit für die Dauer von einem Monat bis zu höchstens sechs Monaten kann die oder der Vertragsbedienstete mit dem Dienstgeber vereinbaren, wenn

1. sich die oder der Vertragsbedienstete mindestens sechs Wochen hindurch ununterbrochen im Krankenstand befunden hat (Anlassfall);
2. das Dienstverhältnis vor Beginn des Krankenstandes ununterbrochen drei Monate gedauert hat;
3. die oder der Vertragsbedienstete bei Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit dienstfähig ist und die Wiedereingliederungsteilzeit aus arbeitsmedizinischer Sicht empfohlen wird;
4. ein vom Dienstgeber unter Beiziehung einer arbeitsmedizinischen Fachkraft erstellter Wiedereingliederungsplan vorliegt;
5. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Wiedereingliederungsteilzeit darf nicht vereinbart werden für die Dauer

1. eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 oder 5 MSchG;
2. einer Karenz nach dem MSchG oder nach dem VKG;
3. eines Präsenzdienstes gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001, eines Ausbildungsdienstes gemäß § 37 des Wehrgesetzes 2001 oder eines Zivildienstes gemäß § 6a des Zivildienstgesetzes;
4. einer Altersteilzeit gemäß § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

(3) Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte beinhalten; die vereinbarte Wochendienstzeit darf zwölf Stunden nicht unterschreiten. Das der oder dem Vertragsbediensteten gebührende Monatsentgelt muss über jenem Betrag liegen, bis zu dem Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen als geringfügig beschäftigt gelten. Nach dem Ende einer Wiedereingliederungsteilzeit kann eine neuerliche Vereinbarung gemäß Abs 1 frühestens nach Ablauf von 18 Monaten erfolgen.

(4) Die Entlohnung während der Wiedereingliederungsteilzeit richtet sich nach der vereinbarten Arbeitszeit (§ 89). Während einer Wiedereingliederungsteilzeit darf der Dienstgeber weder eine Arbeitsleistung über die vereinbarte Wochendienstzeit noch eine Änderung der vereinbarten Lage der Dienstzeit anordnen.

(5) Die Wiedereingliederungsteilzeit kann frühestens mit dem auf die Zustellung der Mitteilung über die Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes nach § 84 Abs 1 B-KUVG iVm § 143d ASVG folgenden Tag beginnen und muss spätestens einen Monat nach dem Ende des Anlassfalles (Abs 1 Z 1) angetreten werden. Wenn nach dem gemäß Abs 1 vereinbarten Zeitraum weiterhin die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit gegeben ist, kann einmalig eine Verlängerung für die Dauer von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten vereinbart werden. Die oder der Vertragsbedienstete kann eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen Wochendienstzeit schriftlich verlangen, wenn die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nicht mehr gegeben ist. Die Rückkehr darf frühestens drei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beendigungswunsches der Wiedereingliederungsteilzeit an den Dienstgeber erfolgen. Entfällt der Anspruch auf Auszahlung des Wiedereingliederungsgeldes, endet die Wiedereingliederungsteilzeit mit dem der Entziehung des Wiedereingliederungsgeldes folgenden Tag.

(6) Wird das Dienstverhältnis während der Wiedereingliederungsteilzeit durch vorzeitigen Austritt auf Grund eines Verschuldens des Dienstgebers beendet, ist bei der Berechnung des Ersatzanspruchs im Sinn des § 84 Abs 3 das vor der Wiedereingliederungsteilzeit gebührende Entgelt bzw Einkommen zugrunde zu legen.“

3. Im § 130 wird angefügt:

„(17) § 27a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2022 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“